

# Bundesgesetzblatt <sup>605</sup>

Teil I

Z 5702

---

1995

Ausgegeben zu Bonn am 16. Mai 1995

Nr. 23

---

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 95	Verordnung über die statistischen Angaben für die Frauenförderung in Dienststellen des Bundes (Frauenförderstatistikverordnung – FFStatV) ..... FNA: neu: 205-1-1-2	606
8. 5. 95	Verordnung zur Änderung der Stasi-Unterlagen-Kostenordnung (Stasi-Unterlagen-Kostenänderungsverordnung – StUKostÄndV) ..... FNA: 252-1-1	625

---

**Verordnung  
über die statistischen Angaben  
für die Frauenförderung in Dienststellen des Bundes  
(Frauenförderstatistikverordnung – FFStatV)**

Vom 5. Mai 1995

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Frauenförderungsgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 2103) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Statistische Angaben**

(1) Die Dienststellen gemäß § 3 Abs. 5 des Frauenförderungsgesetzes erfassen die Zahl der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten im unmittelbaren oder mittelbaren Bundesdienst, bei Nummer 7 auch der sich um Einstellung bewerbenden Personen, nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geschlecht,
2. Art (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter), Umfang (Voll- und Teilzeitbeschäftigung) und Dauer (unbefristete und befristete Beschäftigung, Ausbildung, Beurlaubung) des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
3. Laufbahngruppe, Einstufung (Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe),
4. leitende Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst (Abteilungs-, Unterabteilungsleitung oder sonstige Funktion oberhalb der Referats-/Dezernatsebene, Referats-/Dezernatsleitung, örtliche Behördenleitung und vergleichbare Dienststellungen mit Leitungsaufgaben),
5. Beförderungen, Höhergruppierungen und Höherreitungen, Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn, Übertragung leitender Funktionen gemäß Nummer 4,
6. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
7. Bewerbungen im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen und mit der Übertragung von in der Dienststelle ausgeschriebenen leitenden Funktionen gemäß Nummer 4.

(2) Hilfsmerkmale sind Name, Anschrift und Telefonnummer der Dienststelle und der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Berichtsstellenummer.

§ 2

**Stichtag, Erhebungszeitraum**

Die Erhebungsmerkmale nach § 1 Nr. 1 bis 4 sind jährlich zum 30. Juni des Berichtsjahres, die Erhebungsmerkmale nach § 1 Nr. 5 bis 7 für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres zu erfassen.

§ 3

**Zeitpunkt der Meldung der Daten**

(1) Die erfaßten Daten sind der obersten Bundesbehörde bis zum 30. September des Berichtsjahres zu melden.

(2) Die oberste Bundesbehörde teilt die zusammengefaßten Daten, gesondert nach oberster Bundesbehörde und nachgeordnetem Geschäftsbereich, bis zum Ende des Berichtsjahres dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Erfahrungsbericht gemäß § 14 des Frauenförderungsgesetzes mit.

§ 4

**Form der Erfassung und Meldung der Daten**

(1) Die Daten werden mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfaßt und gemeldet. Die oberste Bundesbehörde kann, auch für Teile ihres Geschäftsbereichs, die Erfassung und Meldung der Daten durch Erhebungsvordruck zulassen.

(2) Die Meldung an die oberste Bundesbehörde muß in ihrem Inhalt dem Muster der Anlage dieser Verordnung entsprechen. Bei Meldung durch Erhebungsvordruck soll sich ihre Form nach diesem Muster richten.

(3) Die oberste Bundesbehörde kann, abweichend von Absatz 2, für ihren Geschäftsbereich Form und Inhalt des Musters auch noch ergänzen.

§ 5

**Sonderregelung**

(1) Daten, die bereits für die Personalstandstatistik gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vorliegen, sind für die Zwecke des Frauenförderungsgesetzes zu berücksichtigen. Insoweit entfällt grundsätzlich eine Erfassung nach § 1 Nr. 1 bis 3.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragt das Statistische Bundesamt, die Daten zu dieser Personalstandstatistik für die Frauenförderung auszuwerten und die Ergebnisse den Dienststellen mitzuteilen. Bei Bedarf regelt die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich das ergänzende Verfahren für eine möglichst volle Nutzung der Daten aus dieser Personalstandstatistik für die Frauenförderung.

(3) Der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Gruppe Fernmeldewesen des Bundesgrenzschutzes und die Abteilung „Dienststelle Marienthal“ des Bundesamtes für Zivilschutz melden die Daten nur in Form prozentualer Angaben.

§ 6

**Übergangsregelung**

Das erste Berichtsjahr ist das Jahr 1996; die Erhebungsmerkmale nach § 1 Nr. 1 bis 4 sind erstmals zum 30. Juni 1995 zu erfassen. Bis dahin bleiben die bisherigen Erhebungen zur Frauenförderung in der Bundesverwaltung im Rahmen der Personalstandstatistik des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, der Geschäftsstatistik

„Frauen bei obersten Bundesbehörden“ und der ergänzenden Bewerbungsstatistik für die Bundesministerien maßgebend.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1995

**Der Bundeskanzler**  
Dr. Helmut Kohl

**Die Bundesministerin**  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Claudia Nolte

**Anlage**

(zu § 4 Abs. 2)

Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und JugendFrauenförderstatistik  
am 30. Juni des BerichtsjahresBundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend, 53107 BonnKapitel: \_\_\_\_\_  
Dienststelle: \_\_\_\_\_Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen  
wenden dürfen (freiwillige Angabe):

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Referat/Dezernat \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Rücksendung erbeten bis \_\_\_\_\_

Ordnungsangaben	SST	SST
Beschäftigungsbereich	<input type="checkbox"/> 1 Berichtsstellen Nr. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	10-17
Die Ordnungsangaben dienen der Aufbereitung der Ergebnisse.		

Rechtsgrundlage: Verordnung über die statistischen Angaben für die Frauenförderung in Dienststellen des Bundes (Frauenförderstatistikverordnung – FFStatV) vom 5. Mai 1995 (BGBl. I S. 606).

Auf Grund des § 1 der Frauenförderstatistikverordnung sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsvordrucke auszufüllen:

Erhebungsvordruck A Personal-Ist-Bestand

Erhebungsvordruck B Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst

Erhebungsvordruck C Beförderungen, Höhergruppierungen und Höherreichungen

Erhebungsvordruck D Laufbahnaufstieg, Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst

Erhebungsvordruck E Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Erhebungsvordruck F Bewerbungen im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen

Erhebungsvordruck G Bewerbungen im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung ausgeschriebener leitender Funktionen im höheren und gehobenen Dienst

Erhebungsvordruck A 1  
 Beamtinnen und Beamte,  
 Richterinnen und Richter

Berichtsstellen-Nr.

**Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Besoldungsgruppen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte <sup>1)</sup>		Beurlaubte <sup>2)</sup>	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Höherer Dienst						
B 11						
B 10, R 10						
B 9, R 9						
B 8, R 8						
B 7, R 7						
B 6, R 6						
B 5, R 5						
B 4, R 4						
B 3, R 3, C 4						
B 2						
B 1						
A 16 mit Zulage						
A 16, R 2, C 3						
A 15, R 1, C 2						
A 14, C 1						
A 13						
in Ausbildung						
Höherer Dienst zusammen						
Gehobener Dienst						
A 13 S <sup>3)</sup> mit Zulage						
A 13 S						
A 12						
A 11						
A 10						
A 9						
in Ausbildung						
Gehobener Dienst zusammen						
Mittlerer Dienst						
A 9 S/A 9 Z mit Zulage						
A 9 S						
A 8						
A 7						
A 6						
A 5						
in Ausbildung						
Mittlerer Dienst zusammen						
Einfacher Dienst						
A 6 S						
A 5 S						
A 4						
A 3						
A 2						
in Ausbildung						
Einfacher Dienst zusammen						
Insgesamt						

1) Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte im Erziehungsurlaub.  
 2) Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte.  
 3) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

Erhebungsvordruck A 2  
Angestellte,  
Arbeiterinnen und Arbeiter

Berichtsstellen-Nr. □□□□□□□□

## Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienstverhältnis, Vergütungs-/Lohngruppen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte <sup>1)</sup>		Beurlaubte <sup>2)</sup>	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>Angestellte</b>						
Höherer Dienst						
Außertariflich						
BAT I						
BAT I a						
BAT I b						
BAT II a, II b						
in Ausbildung						
Höherer Dienst zusammen						
Gehobener Dienst						
BAT II a S						
BAT III						
BAT IV a						
BAT IV b						
BAT V a, V b						
Kr. VII-XIII						
in Ausbildung						
Gehobener Dienst zusammen						
Mittlerer Dienst						
BAT V b S						
BAT V c						
BAT VI a, VI b						
BAT VII						
BAT VIII						
Kr. VI, VII S						
Kr. III-V						
in Ausbildung						
Mittlerer Dienst zusammen						
Einfacher Dienst						
BAT VIII S						
BAT IX a						
BAT IX b						
BAT X						
Kr. I-IV S						
in Ausbildung						
Einfacher Dienst zusammen						
Angestellte zusammen						
darunter						
in Ausbildung						
mit Zeitvertrag						
<b>Arbeiterinnen und Arbeiter</b>						
MTB 9						
MTB 8, 8 a						
MTB 7, 7 a						
MTB 6, 6 a						
MTB 5, 5 a						
MTB 4, 4 a						
MTB 3, 3 a						
MTB 2, 2 a						
MTB 1, 1 a						
in Ausbildung						
Arbeiterinnen und Arbeiter zusammen						
darunter mit Zeitvertrag						
<b>Insgesamt</b>						

1) Einschließlich geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte im Erziehungsurlaub.

2) Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte.

Berichtsstellen-Nr.

**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen im höheren Dienst<sup>2)</sup>  
am 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Funktionen, Besoldungs- und Vergütungsgruppen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>Beamtinnen und Beamte</b>				
Höherer Dienst				
Staatssekretär/in B 11				
Direktor/in B 10				
Abteilungsleitung B 9 B 6				
Unterabteilungsleitung B 6 B 3				
Referatsleitung B 3 A 16 A 15				
Zusammen				
<b>Angestellte</b>				
Höherer Dienst <sup>3)</sup>				
Staatssekretär/in B 11				
Abteilungsleitung B 9 B 6				
Unterabteilungsleitung B 6 B 3				
Referatsleitung B 3 BAT I BAT I a				
Zusammen				
<b>Insgesamt</b>				

1) Auswärtiges Amt ohne Auslandsvertretungen.

2) Abweichende Besoldungs- und Vergütungsgruppen durch Fußnote erläutern.

3) Außertarifliche Vergütung nach Besoldungsstufe B.

Berichtsstellen-Nr. □□□□□□□□

**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen im höheren und gehobenen Dienst<sup>1)</sup>  
am 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Funktionen, Besoldungs- und Vergütungsgruppen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Höherer Dienst				
Dienststellenleitung				
Stellvertretung <sup>2)</sup>				
Abteilungsleitung				
B 7-4				
B 3, C 4				
B 2				
B 1				
A 16				
A 15				
A 14				
A 13				
Unterabteilungs-/Gruppenleitung				
A 16, C 3				
A 15, C 2				
A 14, C 1				
A 13				
Referats-/Dezernatsleitung				
A 15, C 2				
A 14, C 1				
A 13				
Höherer Dienst zusammen				
Gehobener Dienst				
Dienststellenleitung				
Stellvertretung <sup>2)</sup>				
Sachgebietsleitung				
A 13 S mit Zulage				
A 13 S				
A 12				
A 11				
Gehobener Dienst zusammen				
Insgesamt				

<sup>1)</sup> Abweichende Besoldungsgruppen durch Fußnote erläutern.  
<sup>2)</sup> Nur ständige Vertretung.



Erhebungsvordruck B 2  
nachgeordneter Bereich  
Angestellte<sup>1)</sup>

Berichtsstellen-Nr.

**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen im höheren und gehobenen Dienst  
am 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Funktionen, Vergütungsgruppen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Höherer Dienst <sup>2)</sup>				
Dienststellenleitung				
Stellvertretung <sup>3)</sup>				
Abteilungsleitung				
B 3				
B 2				
A 16				
A 15				
A 14				
Unterabteilungs-/Gruppenleitung				
B 2				
BAT I				
BAT I a				
BAT I b				
Referats-/Dezernatsleitung				
BAT I a				
BAT I b				
BAT II a				
Höherer Dienst zusammen				
Gehobener Dienst				
Dienststellenleitung				
Stellvertretung <sup>3)</sup>				
Sachgebietsleitung				
BAT II a S, Kr. XIII				
BAT III, Kr. XII				
BAT IV a, Kr. XI, X				
Gehobener Dienst zusammen				
Insgesamt				

1) Abweichende Vergütungsgruppen durch Fußnote erläutern.  
2) Außertarifliche Vergütung nach Besoldungsstufe B oder A.  
3) Nur ständige Vertretung.

Berichtsstellen-Nr. **Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen im höheren Dienst <sup>1)</sup>  
am 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Funktionen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>Richterinnen und Richter</b>				
Präsident/in				
Vizepräsident/in				
Präsidialrat/rätin				
Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin				
Zusammen				
<b>Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit leitenden Funktionen</b>				
Zusammen				
<b>Sonstige Beamtinnen und Beamte, Angestellte mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst <sup>2)</sup> und in der Verwaltung</b>				
Zusammen				
<b>Insgesamt</b>				

1) Die einzelnen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen zuordnen.

2) Einschließlich Bibliotheken.

Erhebungsvordruck C 1  
 Beamtinnen und Beamte,  
 Richterinnen und Richter

Berichtsstellen-Nr.

**Beförderungen**  
**im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres<sup>1)</sup>**

Dienstverhältnis, Besoldungsgruppen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte		Beurlaubte	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>Beförderungen nach Besoldungsgruppe:</b>						
Höherer Dienst						
B 11						
B 10, R 10						
B 9, R 9						
B 8, R 8						
B 7, R 7						
B 6, R 6						
B 5, R 5						
B 4, R 4						
B 3, R 3, C 4						
B 2						
B 1						
A 16 mit Zulage						
A 16, R 2, C 3						
A 15, R 1, C 2						
A 14						
Zusammen						
Gehobener Dienst						
A 13 S mit Zulage						
A 13 S						
A 12						
A 11						
A 10						
Zusammen						
Mittlerer Dienst						
A 9 S mit Zulage						
A 9 S						
A 8						
A 7						
A 6						
Zusammen						
Einfacher Dienst						
A 6 S						
A 5 S						
A 4						
A 3						
Zusammen						
Insgesamt						

<sup>1)</sup> Ohne Laufbahnaufstieg.

Erhebungsvordruck C 2  
 Angestellte,  
 Arbeiterinnen und Arbeiter

Berichtsstellen-Nr.

**Höhergruppierungen und Höherreihungen  
 im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Vergütungs-/Lohngruppen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>Angestellte</b>				
<b>Höhergruppierungen nach Vergütungsgruppe:</b>				
Höherer Dienst Außertariflich BAT I BAT I a BAT I b Zusammen				
Gehobener Dienst BAT II a S BAT III BAT IV a BAT IV b Kr. XIII, XII Kr. XI Kr. X Kr. IX Kr. VIII Zusammen				
Mittlerer Dienst BAT V b BAT V c BAT VI a, VI b BAT VII Kr. VII S Kr. VI Kr. V Kr. IV Zusammen				
Einfacher Dienst BAT VIII S BAT IX a BAT IX b Kr. IV S, III S Kr. II Zusammen				
<b>Arbeiterinnen und Arbeiter</b>				
<b>Höherreihungen nach Lohngruppe:</b>				
MTB 9 MTB 8, 8 a MTB 7, 7 a MTB 6, 6 a MTB 5, 5 a MTB 4, 4 a MTB 3, 3 a MTB 2, 2 a Zusammen				
Insgesamt				

Berichtsstellen-Nr. □□□□□□□□

**Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,  
Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren Dienst  
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Laufbahnaufstieg, Übertragung leitender Funktionen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>Laufbahnaufstieg<sup>2)</sup></b>				
<b>Beamtinnen und Beamte</b>				
vom gehobenen in den höheren Dienst				
vom mittleren in den gehobenen Dienst				
vom einfachen in den mittleren Dienst				
Zusammen				
<b>Angestellte<sup>3)</sup></b>				
vom gehobenen in den höheren Dienst				
vom mittleren in den gehobenen Dienst				
vom einfachen in den mittleren Dienst				
Zusammen				
<b>Übertragung leitender Funktionen</b>				
<b>Beamtinnen und Beamte, Angestellte</b>				
Höherer Dienst				
Staatssekretär/in				
Direktor/in				
Abteilungsleitung				
Unterabteilungsleitung				
Referatsleitung				
Zusammen				

<sup>1)</sup> Auswärtiges Amt ohne Auslandsvertretungen.

<sup>2)</sup> Nur tatsächlicher Laufbahnwechsel (Ernennung).

<sup>3)</sup> Höhergruppierung in die (dem Eingangsamts der jeweiligen Laufbahngruppe) vergleichbare Vergütungsgruppe.

Berichtsstellen-Nr.

**Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,  
Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst  
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Laufbahnaufstieg, Übertragung leitender Funktionen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>Laufbahnaufstieg<sup>1)</sup></b>				
<b>Beamtinnen und Beamte</b>				
vom gehobenen in den höheren Dienst				
vom mittleren in den gehobenen Dienst				
vom einfachen in den mittleren Dienst				
Zusammen				
<b>Angestellte<sup>2)</sup></b>				
vom gehobenen in den höheren Dienst				
vom mittleren in den gehobenen Dienst				
vom einfachen in den mittleren Dienst				
Zusammen				
<b>Übertragung leitender Funktionen</b>				
<b>Beamtinnen und Beamte, Angestellte</b>				
Höherer Dienst				
Dienststellenleitung				
Stellvertretung <sup>3)</sup>				
Abteilungsleitung				
Unterabteilungs-/Gruppenleitung				
Referats-/Dezernatsleitung				
Höherer Dienst zusammen				
Gehobener Dienst				
Dienststellenleitung				
Stellvertretung <sup>3)</sup>				
Sachgebietsleitung				
Gehobener Dienst zusammen				

<sup>1)</sup> Nur tatsächlicher Laufbahnwechsel (Ernennung).

<sup>2)</sup> Höhergruppierung in die (dem Eingangssamt der jeweiligen Laufbahngruppe) vergleichbare Vergütungsgruppe.

<sup>3)</sup> Nur ständige Vertretung.

Berichtsstellen-Nr. □□□□□□□□

**Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,  
Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren Dienst<sup>1)</sup>  
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Laufbahnaufstieg, Übertragung leitender Funktionen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>Laufbahnaufstieg<sup>2)</sup></b>				
<b>Beamten und Beamte</b>				
vom gehobenen in den höheren Dienst				
vom mittleren in den gehobenen Dienst				
vom einfachen in den mittleren Dienst				
<b>Angestellte<sup>3)</sup></b>				
vom gehobenen in den höheren Dienst				
vom mittleren in den gehobenen Dienst				
vom einfachen in den mittleren Dienst				
<b>Übertragung leitender Funktionen</b>				
<b>Richterinnen und Richter</b>				
Präsident/in				
Vizepräsident/in				
Präsidialrat/rätin				
Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin				
Zusammen				
<b>Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit leitenden Funktionen</b>				
Zusammen				
<b>Sonstige Beamtinnen und Beamte, Angestellte mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst<sup>4)</sup> und in der Verwaltung</b>				
Zusammen				

1) Die einzelnen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen zuordnen.

2) Nur tatsächlicher Laufbahnwechsel (Ernennung).

3) Höhergruppierung in die (dem Eingangsamt der jeweiligen Laufbahngruppe) vergleichbare Vergütungsgruppe.

4) Einschließlich Bibliotheken.

Berichtsstellen-Nr.

**Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen  
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Laufbahngruppen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte		Beurlaubte <sup>1)</sup>	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>Beamtinnen und Beamte</b>						
Höherer Dienst						
Gehobener Dienst						
Mittlerer Dienst						
Einfacher Dienst						
Zusammen						
<b>Richterinnen und Richter</b>						
Zusammen						
<b>Angestellte</b>						
Höherer Dienst						
Gehobener Dienst						
Mittlerer Dienst						
Einfacher Dienst						
Zusammen						
<b>Arbeiterinnen und Arbeiter</b>						
Zusammen						
<b>Insgesamt</b>						

<sup>1)</sup> Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte.



Erhebungsvordruck F 1  
oberste Bundesbehörden,  
nachgeordneter Bereich

Berichtsstellen-Nr. □□□□□□□□

**Bewerbungen<sup>1)</sup> im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen<sup>2), 3)</sup>  
vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Laufbahngruppen	Bewerbungen		Einstellungen	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>Oberste Bundesbehörde</b>				
<b>Beamtinnen und Beamte, Angestellte</b>				
Höherer Dienst				
Gehobener Dienst				
Mittlerer Dienst				
Einfacher Dienst				
<b>Arbeiterinnen und Arbeiter<sup>4)</sup></b>				
Zusammen				
<b>Ausbildung</b>				
Beamtinnen und Beamte				
Angestellte				
Arbeiterinnen und Arbeiter				
Zusammen				
<b>Nachgeordneter Bereich</b>				
<b>Beamtinnen und Beamte, Angestellte</b>				
Höherer Dienst				
Gehobener Dienst				
Mittlerer Dienst				
Einfacher Dienst				
<b>Arbeiterinnen und Arbeiter</b>				
Zusammen				
<b>Ausbildung</b>				
Beamtinnen und Beamte				
Angestellte				
Arbeiterinnen und Arbeiter				
Zusammen				

1) Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Einstellung und die die Dienststelle in die Vorbereitung und Entscheidung über die Einstellung einbezieht.  
 2) Alle Einstellungen von Nachwuchs- bis Führungskräften.  
 3) Einschließlich Versetzungen.  
 4) Ohne Ausbildung.

Berichtsstellen-Nr.

**Bewerbungen<sup>1)</sup> im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen<sup>2), 3)</sup>  
vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Laufbahngruppen	Bewerbungen		Einstellungen	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte, Angestellte</b>				
Höherer Dienst				
Gehobener Dienst				
Mittlerer Dienst				
Einfacher Dienst				
<b>Arbeiterinnen und Arbeiter</b>				
Zusammen				
<b>Ausbildung</b>				
Beamtinnen und Beamte				
Angestellte				
Arbeiterinnen und Arbeiter				
Zusammen				

1) Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Einstellung und die die Dienststelle in die Vorbereitung und Entscheidung über die Einstellung einbezieht.  
 2) Alle Einstellungen von Nachwuchs- bis Führungskräften.  
 3) Einschließlich Versetzungen.

Erhebungsvordruck G 1  
oberste Bundesbehörden,  
nachgeordneter Bereich

Berichtsstellen-Nr.

**Bewerbungen<sup>1)</sup> im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung  
ausgeschriebener<sup>2)</sup> leitender Funktionen im höheren und gehobenen Dienst  
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Laufbahngruppen, leitende Funktionen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>Oberste Bundesbehörden<sup>3)</sup></b>				
<b>Beamtinnen und Beamte, Angestellte</b>				
Höherer Dienst				
Abteilungsleitung				
Unterabteilungsleitung				
Referatsleitung				
Zusammen				
<b>Nachgeordneter Bereich</b>				
<b>Beamtinnen und Beamte, Angestellte</b>				
Höherer Dienst				
Dienststellenleitung, Stellvertretung <sup>4)</sup>				
Abteilungsleitung				
Unterabteilungs-/Gruppenleitung				
Referatsleitung				
Zusammen				
Gehobener Dienst				
Dienststellenleitung, Stellvertretung <sup>4)</sup>				
Sachgebietsleitung				
Zusammen				

<sup>1)</sup> Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Übertragung leitender Funktionen.

<sup>2)</sup> Nur Hausausschreibungen in der Dienststelle.

<sup>3)</sup> Auswärtiges Amt ohne Auslandsvertretung.

<sup>4)</sup> Nur ständige Vertretung.

Berichtsstellen-Nr. 

**Bewerbungen<sup>1)</sup> im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung  
ausgeschriebener<sup>2)</sup> leitender Funktionen im höheren Dienst<sup>3)</sup>  
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Laufbahngruppen, leitende Funktionen	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>Richterinnen und Richter</b>				
Präsident/in				
Vizepräsident/in				
Präsidialrat/rätin				
Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin				
Zusammen				
<b>Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit leitenden Funktionen</b>				
Zusammen				
<b>Sonstige Beamtinnen und Beamte, Angestellte<sup>4)</sup> mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst und in der Verwaltung</b>				
Zusammen				

1) Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Übertragung leitender Funktionen.

2) Nur Hausausschreibungen in der Dienststelle.

3) Die einzelnen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen zuordnen.

4) Einschließlich Bibliotheken.

**Verordnung  
zur Änderung der Stasi-Unterlagen-Kostenordnung  
(Stasi-Unterlagen-Kostenänderungsverordnung – StUKostÄndV)**

**Vom 8. Mai 1995**

Auf Grund des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

**Artikel 1**

Die Stasi-Unterlagen-Kostenordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1241) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§§ 20 und 21“ durch die Angabe „§§ 20, 21, 32 und 34“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
3. § 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
  - „1. Betroffene im Sinne des § 6 Abs. 3, Dritte im Sinne des § 6 Abs. 7 und nahe Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, soweit

an sie Auskünfte erteilt werden oder ihnen Einsicht in Unterlagen gewährt wird;“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anträgen“ ein Beistrich sowie die Worte „erfolglose Widerspruchsverfahren“ angefügt.
  - b) An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Bei einem erfolglosen Widerspruch wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.“
5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 13 bis 15“ durch die Angabe „§§ 13 bis 17, 20, 21, 32 und 34“ ersetzt.
6. Die Anlage (Kostenverzeichnis) zur Stasi-Unterlagen-Kostenordnung wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Mai 1995

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

## Kostenverzeichnis

## A. Gebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
I.	Auskünfte und Mitteilungen	
1.	Schriftliche Auskünfte an Mitarbeiter*) oder Begünstigte (§§ 12, 16, 17 StUG)	
a)	ohne vorangegangene Einsichtnahme	150,00
b)	nach vorangegangener Einsichtnahme	40,00
2.	Schriftliche Mitteilungen an nicht-öffentliche Stellen (§§ 19, 20, 21 StUG)	
a)	im Falle, daß Unterlagen vorhanden	75,00
b)	im Falle, daß Unterlagen nicht vorhanden	25,00
II.	Einsichtnahme	
1.	Einsichtnahme durch Mitarbeiter*) oder Begünstigte (§§ 12, 16, 17 StUG)	
a)	Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft	150,00
b)	Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Auskunft	40,00
2.	Einsichtnahme durch nicht-öffentliche Stellen sowie für Zwecke der Forschung (§§ 19, 20, 21, 32 StUG)	
a)	Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Mitteilung	75,00
b)	Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Mitteilung	20,00
3.	Einsichtnahme durch Presse, Rundfunk, Film (§§ 33, 34 StUG)	150,00
III.	Herausgabe	
1.	Herausgabe von Duplikaten an Mitarbeiter*) oder Begünstigte (§§ 12, 16, 17 StUG)	
a)	Herausgabe ohne vorherige Auskunft und ohne Einsichtnahme	150,00
b)	Herausgabe ohne vorherige Einsichtnahme	40,00
c)	Herausgabe nach vorheriger Einsichtnahme	10,00
2.	Herausgabe von Duplikaten an Betroffene, Dritte und nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener (§§ 12, 13, 15 StUG)	10,00
3.	Herausgabe von Duplikaten an nicht-öffentliche Stellen sowie für Zwecke der Forschung (§§ 19, 20, 21, 32 StUG)	
a)	Herausgabe ohne vorherige Einsichtnahme	20,00
b)	Herausgabe nach vorheriger Einsichtnahme	10,00

\*) Gilt auch für Personen, auf die die Vorschriften über Mitarbeiter entsprechend anzuwenden sind (§ 6 Abs. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz).

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
4.	Herausgabe von Duplikaten an Presse, Rundfunk, Film (§§ 33, 34 StUG)	
a)	Herausgabe ohne vorherige Einsichtnahme	150,00
b)	Herausgabe nach vorheriger Einsichtnahme	75,00

In den Fällen I. bis III. werden Auslagen zusätzlich erhoben.

### B. Auslagen

Nummer		
1.	Herstellung von Duplikaten, die herausgegeben werden an	
a)	Betroffene, Dritte und nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener (§§ 12, 13, 15 StUG)	je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen 0,05 DM, je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen 0,10 DM, Reproduktionen von verfilmten Akten je Seite 0,15 DM
b)	Mitarbeiter*), Begünstigte (§§ 12, 16, 17 StUG), nicht-öffentliche Stellen, Forschung und Medien (§§ 19, 20, 21, 32, 33, 34 StUG)	je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen 0,20 DM, je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen 0,30 DM, Reproduktionen von verfilmten Akten je Seite 0,50 DM
2.	Herstellung von Kopien oder Duplikaten von sonsti- gen Informationsträgern im Sinne des § 6 Abs. 1 StUG	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und Beförde- rung	in voller Höhe

\*) Gilt auch für Personen, auf die die Vorschriften über Mitarbeiter entsprechend anzuwenden sind (§ 6 Abs. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz).

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1994

**Teil I: 39,90 DM** (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 39,90 DM** (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Ausführung:** Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

**Hinweis:** Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

**Achtung:** Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter der Bände 1, 2 und 3 mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1994 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 1995 Teil I Nr. 6 und 7 und Teil II Nr. 4 beigelegt.

**Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H.**  
**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn**